

A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

Anlage 3.13

Stellungnahme
Amt Unterspreewald

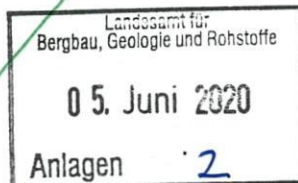
211 052-7.2-7-1

AMT UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor



3



Amt Unterspreewald • Markt 1 • 15938 Golßen

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Postfach 10 09 33

31/1

4134

Amt Unterspreewald
Markt 1
15938 Golßen
Telefon:
Fax:
Homepage:
E-Mail:

035474 206-230
035452 384-24
www.unterspreewald.de
amt@unterspreewald.de

03009 Cottbus

Fachamt:
Ansprechpartner/in:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zimmer-Nr.:
Dateiname:

Bauamt

S006

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen
07.05.2020

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen
4 612602 B10 20/24 01

Datum
03.06.2020

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau
Schiebsdorf I/III“ der Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH**

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Kasel-Golzig

Sehr geehrter

anbei finden Sie die Stellungnahme für das Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bauamt

Anlage: Stellungnahme der Gemeinde und Anschreiben in Kopie

Amtsangehörige Gemeinden:
Bersteland, Drahnisdorf,
Krausnick-Groß Wasserburg,
Kasel-Golzig,
Rietzneuendorf-Staakow,
Schlepzig, Schönwald,
Steinreich, Unterspreewald
und die Stadt Golßen

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag
kein Sprechtag

Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die genannten E-Mail Adressen
dienen nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

§52-1.2-1-1

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH			Vorname / Ansprechpartner/in Hr. Munitzk		
Straße Am Kieswerk		Hausnummer !	Land D	PLZ 15938	Ort Kasel-Golzig
Telefon 035453-333	Fax		E-Mail		

1.1 Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil	

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
☐ im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) ☐ im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ☐ ja ☐ nein	

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
☐ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
☐ ja ☐ nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	
☐ ja ☐ nein	
Gebietscharakter	
Nach § BauNVO:	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
☐ ja ☐ nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
☐ ja ☐ nein	
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB)	
☐ ja ☐ nein	
Es liegt eine Satzung vor nach	
☒ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ☐ § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart
☒ im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
☐ im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
☐ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB	
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. Buchstabe BauGB	

5. Planreife (§ 33 BauGB)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	
	☐ ja ☐ nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	
	☐ ja ☐ nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme	
	☐ ja ☐ nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	
	☐ ja ☐ nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	
	☐ ja ☐ nein

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	☒ entfällt	☐ ja	☐ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	☒ entfällt	☐ ja	☐ nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt
☐ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt
☐ ja ☐ nein
☐ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 87 BbgBO		
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO)		
☐ ja ☐ nein		

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch

- ☒ die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- ☐ eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

☐ Die Zufahrt ist nicht gesichert☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

☐ Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

- ☐ Zentrale Wasserversorgung ☐ eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

☐ ja ☐ nein

- ☐ Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei

11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

☐ Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

- ☐ Kanalisation ☐ Kleinkläranlage ☐ Sammelgrube ☐ Sickeranlage

ab:

- ☐ Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

- ☐ Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

- ☐ Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation

- ☐ Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG

- ☒ Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG

12. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt

- ☐ im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- ☐ im Wasserschutzgebiet
- ☐ im Überschwemmungsgebiet
- ☐ im Bauschutzbereich
- ☐ in einem sonstigen Schutzgebiet

13. Denkmalschutz

- ☐ Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

- ☐ Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

- ☐ Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr.

vom

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB

☐ ja ☒ nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB

☐ ja ☒ nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB

☐ ja ☒ nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Bezeichnung:

Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)

☐ einer Bundesautobahn

Meter

☐ einer Bundesstraße

Meter

☐ einer Landesstraße

Meter

☐ einer Kreisstraße

Meter

☐ einer kommunalen Straße

Meter

☐ einer Eisenbahnanlage

Meter

☐ eines Flughafens /
einer Flugsicherungsanlage

Meter

☐ eines militärischen Schutzbereichs

Meter

☐ eines öffentlichen Gewässers

Meter

☐ einer kV-Stromleitung

Meter

☐ eines Waldes

Meter

☐ Sonstiges:

Meter

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)

(☐ auf besonderem Blatt)

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	11.05.2020
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	17.07.2020
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	☒ mit Beschluss vom 12.05.2020
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	☒ ja ☐ nein

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens (☐ auf besonderem Blatt)
18. Unterschrift

Ort Golßen	Datum 03.06.2020
---------------	---------------------



AMT UNTERSPREEWALD
 Der Amtsdirektor
 Markt 1 • 15938 Golßen
 Tel.: 035452 384-0 • Fax: 035452 384-24
www.unterspreewald.de
amt@unterspreewald.de

19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am

Das Bauvorhaben wurde behandelt

☐

als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

☐

mit Beschluss vom

Das Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)☐

ja

☐

nein

Das Einvernehmen zur entwicklungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB)☐

ja

☐

nein

20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens(☐ auf besonderem Blatt)**21. Unterschrift**

Ort	Datum
Unterschrift	